

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zum Kursvermarktungsvertrag für
Vendoren / Revendoren

Besondere Bestimmungen – Tickerlaufband / elektronische Anzeigetafel

Version 7.0
Gültig ab 01.01.2018

Boerse Stuttgart GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart

nachfolgend als „Boerse“
bezeichnet

Dokumenteninformationen

Informationsklassifizierung: öffentlich

Referenzdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Allgemeine Bestimmungen
Version 7.1, 01.10.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Non-Display
Version 7.1, 01.10.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Index Daten
Version 7.0, 01.01.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Allgemeine Bestimmungen – Wertpapierstammdaten
Version 7.0, 01.01.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – PRIIP-Daten
Version 1.0, 01.01.2018

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Kennzahlen
Version 1.0, 01.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Weitergehende Nutzung der Index-Daten	3
3	Umfang der Leistungspflicht	3

1 Anwendungsbereich

(1.1) Die besonderen Bestimmungen der §§ 1 und 3 gelten für die generelle Darstellung von Indikationen und die Weiterverteilung von bestimmten Informationen über Tickerlaufbänder TV und sonstige elektronische Anzeigetafeln. Die zur Verfügung stehenden Informationsprodukte ergeben sich aus dem Bestellformular.

(1.2) Die besonderen Bestimmungen in den §§ 1 bis 3 finden ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen Anwendung, gehen diesen jedoch im Falle von Widersprüchen vor.

2 Weitergehende Nutzung der Index-Daten

In Abweichung zu den Allgemeinen Bestimmungen dürfen auf Tickerlaufbändern TV und sonstigen elektronischen Anzeigetafeln Realtime-Informationen in offenen Anwendergruppen ohne Datennutzungsverträge verbreitet werden, wenn sichergestellt ist, dass es für die Subscriber keine Möglichkeit gibt, mit einem vorhersehbaren Aufwand die Realtime-Informationen vom Tickerlaufband zu kopieren.

3 Umfang der Leistungspflicht

(3.1) Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die Subscriber über das Verbot der Weiterverteilung der Informationen unterrichtet sind. Es ist hierzu ein entsprechender Hinweis in das Tickerlaufband TV und die sonstigen elektronischen Anzeigetafeln aufzunehmen.

(3.2) Es ist jedoch verpflichtend bei der Darstellung auf die Quelle mit Logo hinzuweisen.